

Anhang I

6.60

**Bestimmungen über die Ablösung von
Erschließungsbeiträgen in der Stadt Memmingen**

6.60

Vom 21. Mai 1985
mit Änderung vom 09. Juli 1987

Auf Grund des § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG^{*)} erläßt die Stadt Memmingen für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen folgende Bestimmungen.

§ 1

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches können im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Hierüber ist ein schriftlicher Ablösungsvertrag abzuschließen.
- (2) Ablöseberechtigt sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Ablösungsvertrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Ablösung kann vom Ablöseberechtigten schriftlich beantragt oder von der Stadt angeboten werden.
- (2) Ablösungsangebote der Stadt können befristet werden.

§ 3

- (1) Zur Ablösung sind folgende Voraussetzungen notwendig:
 - a) Das Grundstück muß in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan rechtswirksam festgestellt ist; liegt ein Bebauungsplan nicht vor, gilt § 125 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch entsprechen.

^{*)} jetzt § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB).
10. ErgLfg 04.95

- b) Die sich aus einem Umlegungsverfahren oder einer privaten Vermessung ergebenden Grundstücke müssen im Grundbuch eingetragen sein.

§ 4

Für die Berechnung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gelten die §§ 4 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung; die in § 4 der Erschließungsbeitragssatzung; aufgeführten Aufwendungen werden geschätzt, wenn sie bei Abschluß des Ablösungsvertrages noch nicht bekannt sind.

§ 5

- (1) Ist der Ablösevertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens der Stadt und Rückforderungen seitens des Ablöseberechtigten ausgeschlossen.
- (2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösungsvertrag abgeschlossen werden oder der Erschließungsbeitrag wird nach der Erschließungsbeitragssatzung erhoben.
- (3) Eine Ablösung bezieht sich nur auf eine bestimmte Erschließungsanlage und nicht auf das Grundstück schlechthin, für das der Beitrag abgelöst werden soll. Die Anlage, die abgelöst werden soll, ist im Vertrag genau zu bezeichnen. Dies schließt jedoch das Entstehen einer Beitragspflicht für den späteren Bau neuer selbständiger Erschließungsanlagen nicht aus. Hierauf ist im Vertrag hinzuweisen.

§ 6

- (1) Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages zur Zahlung fällig.
- (2) Der Erschließungsbeitrag gilt erst mit der vollständigen Zahlung des Ablösebetrages als abgelöst. Erst damit ist die Beitragspflicht erloschen.

§ 7

Die Bestimmungen treten mit der Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 21. Mai 1985 in Kraft.^{*)}

^{*)} Die Änderungen sind am 11.07.1987 in Kraft getreten.
10. ErgLfg 04.95